



§ 125 SGB III - Bei Minderung der Leistungsfähigkeit - Nahtlosigkeit

Soziale Absicherung bei Zusammentreffen von Arbeitslosigkeit und Krankheit von Udo Geiger, Richter am SG Berlin

[Soziale Absicherung bei Zusammentreffen von Arbeitslosigkeit und Krankheit](#) (PDF; 73,8 KB)

Wesentliche Änderung der Verhältnisse bei Zweifel an der objektiven Verfügbarkeit des Arbeitslosen

Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 31.3.2009 - [L 13 AL 2412/07](#)

[Tacheles Forum: Zu § 125 SGB III - Teil 1](#)

Bei Minderung der Leistungsfähigkeit - Nahtlosigkeit

[§ 125 SGB III](#)

Arbeitslose, die gesundheitlich so stark beeinträchtigt sind, dass sie nach den üblichen Maßstäben nicht vermittelbar sind, laufen Gefahr, zwischen Krankenkasse, AA und Rentenversicherungsträgern hin- und hergeschoben zu werden; nach dem Motto:

In arbeitslosen Ungesunden sehen wir nicht gerne »Kunden«.

Was bedeutet Nahtlosigkeit?

Dies versucht § [125](#) Abs. 1 [SGB III](#) zu vermeiden. Er legt fest, dass solche Arbeitslose »nahtlos«, d.h. ohne in Leistungslücken gestoßen zu werden, versorgt werden.

Geht die AA von einem geminderten, für den Arbeitsmarkt aber noch ausreichenden Leistungsvermögen aus, ist Alg nach § [117 SGB III](#) zu zahlen, eventuell gemindert nach § [131](#) Abs. 5 [SGB III](#).

Die Nahtlosigkeitsregelung kommt in Betracht, wenn der Arbeitslose arbeitsunfähig ist und ein Krankengeldanspruch nicht (mehr) besteht. Hat er zunächst Alg bezogen und kann er wegen einer Krankheit oder eines Unfalls während des Leistungsbezugs nur noch Teilzeit von 15 Wochenstunden und mehr arbeiten, ist zunächst Kranken-Alg (ungekürzt), dann Krankengeld zu zahlen, wenn der Anspruch noch nicht ausgeschöpft ist.

„Ich will arbeiten, soweit ich kann“

Liegt nach Meinung der AA kein Leistungsvermögen für wenigstens 15 Wochenstunden unter den üblichen Arbeitsbedingungen des für den Arbeitslosen beachtlichen Arbeitsmarktes vor, sind die Voraussetzungen der Nahtlosigkeitsregelung nur bei einer voraussichtlich mehr als sechs Monate dauernden Arbeitsunfähigkeit erfüllt, wenn der Arbeitslose arbeiten will, soweit er dazu in der Lage ist (vgl. BSG vom 9.9.1999 - [B 11 AL 13/99 R](#), info also 2000, S. 26). Hierbei braucht aber seine subjektive Bereitschaft nicht über sein objektives Leistungsvermögen hinauszugehen (LSG Baden-Württemberg vom 12.12.2003 - [L 8 AL 4897/02](#)).

Eine Maßnahme der stufenweisen Wiedereingliederung beim früheren Arbeitgeber führt nicht zur Aufnahme einer Beschäftigung im leistungsrechtlichen Sinne, es wird nur ein Wiedereingliederungsverhältnis zum Arbeitgeber begründet. Die stufenweise Wiedereingliederung beendet die Arbeitsunfähigkeit nicht, weil nur eine Teilarbeitsfähigkeit vorliegt; Nahtlosigkeits-Alg oder Kranken-Alg ist deshalb weiterzuzahlen (BSG vom 21. März 2007 - [B 11a AL 31/06 R](#); a.A. SG Karlsruhe vom 17.11.2008 - [S 5 AL 4129/08](#)).

Neuerdings kommt es gehäuft zu Ablehnungen von Leistungen unter Berücksichtigung von § [125 SGB III](#) mit der Begründung, die Erwerbsminderung sei - nach Ausschöpfung des Krankengeldanspruchs von 78 Wochen - nur vorübergehend und werde voraussichtlich innerhalb von sechs Monaten ausheilen. Dem tritt die Rechtsprechung entgegen und setzt die Anforderungen an die Prognose der AA, es handle sich um eine innerhalb von sechs Monaten behebare Leistungseinschränkung, allgemein hoch an. Die Anwendbarkeit des § [125 SGB III](#) ist bei Leistungseinschränkungen, die der Verfügbarkeit nach § [119](#) Abs. 5 [SGB III](#) entgegenstehen, nur dann ausgeschlossen, wenn die Erkrankung zweifelsfrei innerhalb von sechs Monaten ausgeheilt werden kann (so LSG Baden-Württemberg vom 4.3.2008 - [L 8 AL 1601/07](#), info also 2008, S. 161 mit Anmerkung Ute Winkler; SG Berlin vom 11.1.2008 - [S 58 AL 4508/07 ER](#), info also 2008, S. 71).

Bei der Feststellung einer Erwerbsminderung muss der Arbeitslose mitwirken, sonst ruht das Alg (§ [125](#) Abs. 2

Satz 5 [SGB III](#)).

Meldung durch Vertreter

Eine Sondervorschrift ist für die Meldung im Falle der Nahtlosigkeit vorgesehen. Grundsätzlich muss sich der Arbeitslose persönlich bei der AA arbeitslos melden; die Meldung durch einen Vertreter ist nicht wirksam (§ [122 Abs. 1 SGB III](#)). Kann sich der Arbeitslose wegen gesundheitlicher Einschränkungen nicht persönlich arbeitslos melden darf die Meldung ausnahmsweise durch einen Vertreter erfolgen. Ob sich auch der Vertreter persönlich melden muss, ist bisher höchstrichterlich nicht geklärt. Das SG Düsseldorf vom 11.6.2007 - [S 13 \(20\) AL 58/06](#) hat das bejaht und die Wirksamkeit der Vertreter-Meldung davon abhängig gemacht. Das halten wir jedoch nicht für richtig, weil die persönliche Meldung der Prüfung der Vermittlungsfähigkeit und des frühzeitigen Beginns der Vermittlungsbemühungen nicht des Vertreters, sondern des Arbeitslosen dient (Steinmeyer in Gagel, [SGB 10](#) § 122 Rdnr. 11); bevor der Arbeitslose in der Lage ist, die Räume der AA aufzusuchen, ist eine Vermittlung ohnehin nicht möglich. Der Arbeitslose muss sich unverzüglich persönlich melden, sobald er dazu gesundheitlich in der Lage ist (§ [125 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB III](#)).

Reha-Antrag

Die AA hat gemäß § [125 Abs. 2 Satz 1 SGB III](#) Personen, die Alg im Wege der Nahtlosigkeit erhalten, aufzufordern, innerhalb eines Monats einen Antrag auf Leistungen der medizinischen Rehabilitation oder zur Teilhabe am Arbeitsleben beim zuständigen Träger zu stellen. Bis 2003 »sollte« die BA nur auffordern. Fraglich ist, ob die AA in atypischen Fällen Spielraum hat. Ein solcher atypischer Fall liegt z.B. vor, wenn der Arbeitslose durch eine Erkrankung körperlich oder seelisch handlungsunfähig ist oder wenn eine psychische Erkrankung - krankheitsbedingt - mit dem Fehlen von Krankheitseinsicht verbunden ist (vgl. LSG Sachsen-Anhalt vom 6.6.2002 - [L 2 AL 108/01](#), info also 2002, S. 252). In diesen Fällen ist die Antragstellung unzumutbar und es muss nach unserer Meinung im Rahmen des § [125 Abs. 2 Satz 1 SGB III](#) eine andere Lösung gefunden werden - etwa durch die Bestellung eines Betreuers.

Ruhen bei unterlassenem Antrag

Stellt der Arbeitslose keinen Antrag, ruht der Anspruch auf Alg. Stellt er zunächst den Antrag, nimmt ihn dann aber zurück oder lehnt die bewilligte Reha-Maßnahme ab, ruht das Alg ebenfalls (so § [125 Abs. 2 Satz 4 SGB III](#); vgl. auch LSG Stuttgart vom 24.1.2001 - L 3 AL 4195/99 R). Wird die Antragstellung später nachgeholt, endet das Ruhen. Lehnt der Reha-Träger den Antrag ab, weil die gesetzlichen Voraussetzungen nicht vorliegen oder weil ein Heilerfolg nicht zu erwarten ist, muss die AA weiter Alg zahlen (SG Stuttgart vom 15.6.1998 - [S 15 AL 2785/98 ER](#), info also 1999, S. 8). Der Anspruch auf Alg ruht nicht, wenn der Arbeitslose für seine Weigerung einen wichtigen Grund hat (LSG Niedersachsen vom 11.11.1997 - L 8 AL 275/97 ER).

Ruhen bei mangelnder Mitwirkung

Kommt der Arbeitslose seinen Mitwirkungspflichten gegenüber dem Träger der medizinischen Rehabilitation oder der Teilhabe am Arbeitsleben nicht nach oder behindert er die Feststellung der Erwerbsminderung, so ruht der Alg-Anspruch, bis die Mitwirkung nachgeholt oder die Erwerbsminderung festgestellt wird (§ [125 Abs. 2 Sätze 4 und 5 SGB III](#)). Das kann für psychisch Kranke, die krankheitsbedingt nicht mitwirken können, nicht gelten.

RV stellt verminderte Erwerbsfähigkeit fest

Hat der Rentenversicherungsträger verminderte Erwerbsfähigkeit festgestellt, entfällt die Sperrwirkung des § [125 Abs. 1 SGB III](#); die AA hat in eigener Verantwortung zu entscheiden, ob der Arbeitslose im Sinne des § [119 Abs. 5 SGB III](#) verfügbar ist. Nur die Feststellung verminderter Erwerbsfähigkeit durch den Rentenversicherungsträger beendet die Vorleistungspflicht der AA nach § [125 SGB III](#). Lehnt der Rentenversicherungsträger die Zahlung von Rente ab, weil der Arbeitslose nicht vermindert erwerbsfähig ist, bleibt § [125 SGB III](#) anwendbar (BSG vom 9.9.1999 - B 11 AL 13/99 R, info also 2000, S. 26). § [125 SGB III](#) ist also auch während des Streites um die Rente anzuwenden. Das haben immer noch nicht alle AA verstanden (siehe z.B. SG Leipzig vom 21.2.2007 - [S 8 AL 591/05](#)).

Endet eine Rente auf Zeit oder entzieht der Rentenversicherungsträger die Rente, weil er für die Zukunft verminderte Erwerbsfähigkeit verneint, darf die AA die Zahlung von Alg nicht mit der Begründung ablehnen, der Arbeitslose könne aus Gesundheitsgründen nicht arbeiten; die Sperrwirkung des § [125 SGB III](#) lebt wieder auf.

Mit der Feststellung des Rentenversicherungsträgers, dass der Arbeitslose erwerbsgemindert ist, endet der Schutz der Nahtlosigkeitsregelung. Ist der Arbeitslose nicht in der Lage, wöchentlich wenigstens 15 Wochenstunden zu arbeiten, fällt der Alg-Anspruch weg, weil es jetzt an der objektiven Verfügbarkeit, dem Arbeiten-Können, fehlt. Die Alg-Bewilligung soll rückwirkend bis zum Zeitpunkt der Bekanntgabe dieser Entscheidung (meist ab dem Zugang des Rentenbescheides) aufgehoben werden dürfen, wenn der

erwerbsgeminderte Arbeitslose durch das Merkblatt für Arbeitslose im Rahmen der Nahtlosigkeitsregelung darauf hingewiesen worden ist (HessLSG vom 14.3.2008 - [7 AL 55/07](#)).

Im Regelfall wird der Rentenversicherungsträger, der eine volle oder teilweise Erwerbsminderung festgestellt hat, eine Erwerbsminderungsrente zahlen. Bewilligt er - wie meist - eine zeitlich befristete Rente beginnt diese erst sechs Monate nach dem Eintritt der Erwerbsminderung (§ [101](#) Abs. 1 [SGB VI](#)). Dadurch kann eine Leistungslücke entstehen.

Ohne Rentenanwartschaft keine Rente und keine Nahtlosigkeit

Wenn Sie die Voraussetzungen für die Zahlung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, insbesondere die Wartezeit von 60 Beitragsmonaten (§ [43](#) Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 [SGB VI](#)), nicht erfüllt haben oder in den letzten fünf Jahren vor dem Eintritt der Invalidität nicht drei Jahre versicherungspflichtig beschäftigt waren (§ [43](#) Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 und Abs. 5 [SGB VI](#)), stehen Sie ganz ohne Versicherungsleistung da. Hier hat die »Nahtlosigkeit« ein Loch. Näher hierzu Ute Winkler, info also 1991, S. 11, und info also 2000, S. 11. Es bleibt nur die Möglichkeit, bei Bedürftigkeit Sozialhilfe oder Grundsicherung wegen voller Erwerbsminderung nach dem [SGB XII](#) zu beantragen.

(Stascheit/Winkler, Leitfaden für Arbeitslose, 27. Aufl., Seite 100 ff.)